

Sehr geehrte Damen und Herren,

BEPS, Panama und IP-Boxen – können Sie es noch hören?

Da sich die hiermit verbundenen Änderungen des nationalen Steuerrechts gerade vollziehen, kommen Sie an diesen Themen nicht vorbei.

Das Anti-BEPS-I-Gesetz wurde Ende letzten Jahres verabschiedet. Über die hiermit verbundenen grundlegenden Neuregelungen in den deutschen Verrechnungspreisdokumentationsvorschriften berichteten wir im Update Januar 2017. In Kürze soll der Entwurf der „neuen“ GAufzV (Gewinnabgrenzungsaufzeichnungsverordnung) veröffentlicht werden. Bald wird also im Detail bekannt sein, wie deutsche Unternehmen fortan ihre Verrechnungspreise dokumentieren müssen.

Gleichzeitig dürfen Sie nicht aus den Augen verlieren, dass sich die EU als Vorreiter des BEPS-Projekts sieht. Auf der Basis der Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) aus dem Juli 2016 müssen einzelne BEPS-Maßnahmen durch die EU-Mitgliedstaaten gesetzlich implementiert werden. Im Bereich der deutschen Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung, welche die Verlagerung von Steuersubstrat in niedrig besteuertes Ausland verhindern sollen, wird es grundlegende Änderungen geben, die schon ab dem 1. Januar 2019 zur Anwendung kommen. Darüber hinaus wird zu prüfen sein, inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf in Bezug auf hybride Gestaltungen und die Beschränkung des Zinsabzugs besteht.

Das im Entwurf vorliegende Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz soll inländischen Steuerpflichtigen – als Reaktion auf die Veröffentlichungen zu den Panama Papers – die Steuerumgehung mit Hilfe von Briefkastenfirmen erschweren. Bei all der Aufregung darf aber nicht übersehen werden, dass eine Domizilgesellschaft nicht per se mit Steuerverkürzung einhergeht.

Falls ein Staat die im BEPS-Projekt enthaltenen Anforderungen in Bezug auf die Substanz von IP-/Lizenz-/Patent-Gesellschaften nicht umsetzt und Lizenzerträge im Ausland niedrig besteuert werden, prescht Deutschland vorsorglich im Alleingang vor: Das Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen („Lizenzschranke“) soll nach seiner Verabschiedung dazu führen, dass die entsprechenden Lizenzaufwendungen bei dem inländischen Konzernunternehmen nicht oder nur teilweise steuerlich abziehbar sind. Deutsche Gründlichkeit!?

Falls Sie den Überblick behalten oder vielleicht auch zurückgewinnen möchten, laden wir Sie zu unserer Veranstaltung „**DORNBACH Forum International**“ am **11. Mai 2017** in unserem Stammhaus in Koblenz ein. Mit Rolf Schreiber wird ein überaus bekannter Vertreter der deutschen Finanzverwaltung über die aktuellsten Entwicklungen im deutschen Steuerrecht mit internationalem Bezug berichten. Ergänzend werden wir zusammen mit unseren ausländischen Kooperationspartnern über die Besteuerung des Wegzugs von Privatpersonen und Unternehmen nach Österreich und in die Schweiz referieren. Sprechen Sie Ihren Ansprechpartner bei DORNBACH oder unsere PR- und Marketing-Referentin, Lydia Schmitz, gerne in Bezug auf die Veranstaltung an.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. René Schäfer

Geschäftsführender Gesellschafter bei DORNBACH

Inhaltsverzeichnis

Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig	2
Berücksichtigung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung nur als außergewöhnliche Belastung möglich	3
Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kosten-deckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter	3
Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich	3
Gewerbsteuerermessbescheide künftig nicht mehr vorläufig hinsichtlich Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer	3
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4
Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?	5
Auch Aufwendungen für „Herrenabende“ können Betriebsausgaben sein	5
Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden	5
Energiesteuerentlastung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Lieferjahres beantragt werden	5
Beginn des Gewerbebetriebs der Obergesellschaft einer doppelstöckigen Personengesellschaft	6
Kein Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an Unterstützungskasse, wenn Geschäftsführer Anspruch auf Altersversorgung nicht mehr verdienen kann	6
Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung nur über Abschreibung abziehbar	6
Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei einem Arbeitnehmer	7
Verbilligter Kaufpreis von GmbH-Anteilen kann Arbeitslohn sein	7
Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH	8

Termine März 2017



Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialabgaben fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Umsatzsteuer ⁴	10.3.2017	13.3.2017	7.3.2017
Sozialversicherung ⁵	29.3.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks

beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Last-

schriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.03.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Diese Informationen und weitere Beiträge finden Sie auf unserer Website.

Doppelte Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen ist verfassungswidrig

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde eine Regelung geschaffen, nach der Beamtenpensionen und Renten aus der Sozialversicherung gleichmäßig behandelt werden (AltEinkG v. 05.07.2004, BGBl 2004 I, S. 1427). Dabei war zu verhindern, dass es zu einer doppelten Besteuerung kommt.

Altersbezüge dürfen nicht besteuert werden, soweit sie aus Beitragszahlungen von bereits versteuertem Einkommen stammen. Das Verbot der doppelten Besteuerung ist strikt zu beachten.

Die Prüfung kann nicht bereits während der Beitragsphase, sondern erst beim späteren Rentenbezug vorgenommen werden. Das Vorliegen einer doppelten Besteuerung ist durch den Rentenempfänger nachzuweisen.

Hinweis: Es empfiehlt sich daher, sämtliche Unterlagen aufzubewahren, durch die eine doppelte Besteuerung nachgewiesen werden kann, wie beispielsweise Einkommensteuerbescheide und Beitragsnachweise (BFH, Urt. v. 21.06.2016, X R 44/14, BFH/NV 2016, S. 1791).



Berücksichtigung des Selbstbehalts bei einer privaten Krankenversicherung nur als außergewöhnliche Belastung möglich

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung sind als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig. Als abzugsfähige Beiträge gelten nur solche Ausgaben, die zumindest im Zusammenhang mit der Erlangung des Versicherungsschutzes stehen.

Auf persönlichen Erwägungen beruhende Zahlungen für die Selbstbeteiligung eines Versicherungsnehmers sind keine Gegenleistung zur Erlangung des Versicherungsschutzes. Das gilt selbst dann, wenn der Selbstbehalt zu geringeren Versicherungsprämien geführt hat.

Aufwendungen für den Selbstbehalt werden im Rahmen aufgewendeter Krankheitskosten lediglich als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt, soweit sie zumutbare Eigenbelastungen übersteigen (BFH, Urt. v. 01.06.2016, X R 43/14, BFH/NV 2016, S. 1787).

Verdeckte Gewinnausschüttung bei nicht kostendeckender Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) liegt vor, wenn eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil zuwendet und diese Zuwendung aufgrund des Gesellschaftsverhältnisses erfolgt. Das ist z. B. dann der Fall, wenn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer diesen Vorteil einem Nichtgesellschafter nicht zugewendet hätte.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 27.07.2016, I R 8/15, DStR 2016, S. 2649, Urt. v. 27.07.2016, I R 12/15, BFH/NV 2017, S. 137) hat eine vGA

bei einer (teilweisen) Vermietung eines Einfamilienhauses an den Gesellschafter bejaht, wenn diese nicht kostendeckend zuzüglich eines angemessenen Gewinnaufschlags erfolgt. Dass die erhobene Miete marktüblich ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Unerheblich ist auch, ob die Immobilie zukünftig mit Gewinn veräußert werden könnte oder ob über einen gedachten Vermietungszeitraum von 30 Jahren ein Totalgewinn erzielt werden kann. Nur (ausnahmsweise) liegt eine vGA nicht vor, wenn für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum bereits von der Erzielbarkeit einer angemessenen Rendite ausgegangen werden kann.

Die maßgebliche Kostenmiete setzt sich aus der Kapitalverzinsung, Gebäude-AfA, Instandhaltung (Gem. Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz) und dem angemessenen Gewinnaufschlag zusammen. Die Differenz zur bisher angesetzten Miete ergibt die Höhe der vGA.

Antrag auf Buchwertfortführung bei Anteilstausch nur bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz möglich

Bringt ein Steuerpflichtiger Anteile an einer Kapitalgesellschaft (z. B. Aktien oder GmbH-Geschäftsanteile) in eine Kapitalgesellschaft ein und erhält dafür neue Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, kann diese die übernommenen Anteile unter bestimmten Voraussetzungen mit dem Buchwert ansetzen. Voraussetzung ist u. a., dass die übernehmende Gesellschaft nach dem Anteilstausch unmittelbar über die Mehrheit der Stimmrechte an der erworbenen Gesellschaft verfügt (sog. qualifizierter Anteilstausch) und der Antrag auf Buchwertfortführung spätestens bis zur erstmaligen Abgabe der steuerlichen Schlussbilanz bei dem für die

Besteuerung der übernehmenden Gesellschaft zuständigen Finanzamt gestellt wird. Die Antragsfrist ist nicht verlängerbar.

Eine bilanzierungspflichtige Kapitalgesellschaft kann ihren steuerlichen Erklärungspflichten auf dreierlei Weise nachkommen: Sie kann eine Handelsbilanz einreichen mit der Erklärung, diese sei auch der steuerlichen Beurteilung zugrunde zu legen; entsprechen die Handelsbilanzansätze nicht den steuerrechtlichen Vorschriften, kann sie eine Handelsbilanz mit steuerlichen Zusätzen und Anmerkungen (sog. Überleitungsrechnung) einreichen; schließlich kann sie neben der Handelsbilanz eine Steuerbilanz einreichen. Jede der drei Varianten ist die „steuerliche Schlussbilanz“ im Sinne der Antragsfrist. Dabei ist es gleichgültig, ob die eingereichte Bilanz ordnungsgemäß ist (BFH, Urt. v. 15.06.2016, I R 69/15, DStR 2016, S. 2513).

Gewerbsteuerermessbescheide künftig nicht mehr vorläufig hinsichtlich Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer

Bisher ergingen Gewerbsteuerermessbescheide wegen vermeintlicher Verfassungswidrigkeit hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der darauf entfallenden Nebenleistungen als Betriebsausgaben vorläufig. Sie konnten also jederzeit in diesem Punkt geändert werden.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Nichtabziehbarkeit der Gewerbesteuer und der Nebenleistungen als Betriebsausgabe verfassungsgemäß ist. Die Finanzverwaltung (MfW Baden-Württemberg, Erl. v. 28.10.2016, S 0338/67, BStBl 2016 I, S. 1114) wird deshalb künftige Gewerbsteuerermessbescheide in diesem Punkt nicht mehr vorläufig erlassen.

**Zahlungsverzug:
Höhe der Verzugszinsen**

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen (§ 286 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid (§ 286 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,

- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen (§ 286 Abs. 2 BGB).

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde (§ 286 Abs. 3 Satz 1 BGB).

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen (§ 288 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Verzugszinssatz

beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29. Juli 2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB).

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres (§ 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB).

Aktuelle Basis- bzw. Verzugzinssätze ab 1. Januar 2014:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugzinssatz	Verzugzinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.07.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %
01.07. bis 31.12.2016	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29. Juli 2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30. Juni 2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.

- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugzinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern

er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Erweiterte Kürzung grundbesitzverwaltender Gesellschaften bei der Gewerbesteuer?

Der Große Senat des Bundesfinanzhofs muss darüber entscheiden, ob eine grundstücksverwaltende Gesellschaft, die nur Kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in Anspruch nehmen kann, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, aber nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Grundsätzlich unterliegt die Verwaltung eigener Immobilien nicht der Gewerbesteuer. Gewerbesteuer kann nur dann anfallen, wenn die Verwaltung von einer Personen- oder Kapitalgesellschaft ausgeübt wird, die allein aufgrund ihrer Rechtsform der Gewerbesteuer unterliegt. Erwirtschaftet eine solche Gesellschaft ausschließlich Gewinne aus der Immobilienverwaltung, kommt auch hier die erweiterte Kürzung zum Tragen. Wird noch anderes wesentliches Vermögen verwaltet, kann ein Interesse daran bestehen, Immobilien in Untergesellschaften auszugliedern. Hier soll nun geklärt werden, ob dies ohne Gefährdung der Freistellung von Gewerbesteuern möglich ist.

Hintergrund für diese Streitfrage ist, wie der Begriff „eigener Grundbesitz“ steuerrechtlich auszulegen ist. Danach ist das im Eigentum einer Personengesellschaft stehende Grundstück nicht deren eigener Grundbesitz, sondern Grundbesitz der Gesellschafter. Zivilrechtlich ist dagegen die Gesellschaft Grundstückseigentümer (BFH, Beschl. v. 21.07.2016, IV R 26/14, BFH/NV 2016, S 1844).

Auch Aufwendungen für „Herrenabende“ können Betriebsausgaben sein

Eine Rechtsanwaltskanzlei veranstaltete regelmäßig „Herrenabende“, zu denen ausschließlich Männer ein-

geladen wurden. Pro Herrenabend betragen die Kosten für die bis zu 360 Gäste jeweils über 20.000 €. Die Kanzlei machte diese Kosten als Betriebsausgaben geltend. Finanzamt und Finanzgericht (FG Düsseldorf, Urt. v. 19.11.2013, 10 K 2346/11, DStZ 2014, S. 734) versagten den Abzug der Aufwendungen. Aufgrund des ausgewählten und geschlossenen Teilnehmerkreises habe ein Zusammenhang mit der Lebensführung und der gesellschaftlichen Stellung der Gäste bestanden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 EStG). Die Veranstaltungen hätten einen „Eventcharakter“.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 13.07.2016, VIII R 26/14, DStR 2016, S. 2795) dagegen vertritt eine differenzierte Auffassung. Der Charakter eines Events, ein geschlossener Teilnehmerkreis und die gesellschaftliche Stellung der eingeladenen Gäste reichen nicht aus, um die Abziehbarkeit der Aufwendungen zu verneinen. Das Abzugsverbot greife nur, wenn die Aufwendungen für die Herrenabende die Grenzen des Üblichen überschritten haben.

Investitionsabzugsbetrag kann zur Kompensation des Mehrergebnisses einer Betriebsprüfung gebildet werden

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 06.04.2016, X R 15/14, BFH/NV 2016, S. 1772, Urt. v. 06.04.2016, X R 28/14, BFH/NV 2016, S. 1775) hat es erneut für zulässig erachtet, dass ein Unternehmer zur Minderung eines Betriebsprüfungs-Mehrergebnisses einen Investitionsabzugsbetrag bildet. Am Bilanzstichtag des Abzugsjahres muss er allerdings die Absicht gehabt haben, ein begünstigtes Wirtschaftsgut anzuschaffen oder herzustellen. Die Investitionsabsicht ist als innere Tatsache nur anhand äußerer Merkmale feststellbar. Die Durchführung der Investition kann ein Indiz für die Existenz der Investitionsabsicht sein. Auf der anderen Seite kann das

Finanzamt den Unternehmer, der einen Investitionsabzugsbetrag nach erstmaliger Steuerfestsetzung geltend macht oder aufstockt, zusätzlich zur Darlegung auffordern, warum er den Abzugsbetrag nicht bereits in der ursprünglichen Gewinnermittlung geltend gemacht hat. Letztendlich trägt der Unternehmer die Darlegungs- und Feststellungslast. Liegt die Investitionsabsicht zur Überzeugung des Finanzamts bzw. des Gerichts nicht vor, wird der Investitionsabzugsbetrag nicht anerkannt.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH betraf die Voraussetzungen des Investitionsabzugsbetrags bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2015. Die Rechtslage hat sich ab 2016 geändert: Das Gesetz fordert weder den Nachweis einer Investitionsabsicht noch die Absicht der späteren betrieblichen Nutzung.

Energiesteuerentlastung muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Lieferjahres beantragt werden

Die Energiesteuer kann unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise erstattet werden. Die Anträge sind auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen, wobei der Entlastungsbetrag vom Unternehmer selbst zu berechnen ist (sog. Entlastungsanmeldung). Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Dezember des der Lieferung folgenden Jahres zu stellen. Nach Ablauf der Frist ist weder ein Erstantrag noch ein Änderungsantrag eines vorher gestellten Erstattungsantrags mehr möglich (sog. kurze Festsetzungsverjährung bei Verbrauchsteuern).

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 29.09.2016, VII R 7/16, BFH/NV 2016, S. 1835) entschiedenen Fall hatte ein Unternehmer für im 2. Quartal 2011 bezogenes Gas einen Erstattungsantrag gestellt. Im Januar

2013 berichtigte er diesen Antrag und verlangte eine höhere Erstattung, weil sein Gaslieferant ihm nachträglich noch Energiesteuer für das 2. Quartal 2011 berechnet hatte. Er meinte, die Festsetzungsverjährung sei nicht eingetreten, weil sein Lieferant seinerseits die nachträgliche Energiesteuer für das 2. Quartal 2011 erst 2013 gezahlt hatte. Für den Fristbeginn sei das Jahr maßgebend, in dem der Energielieferant die entsprechende Energiesteuer selber beim Hauptzollamt angemeldet oder entrichtet hat. Diese Ansicht teilte das Gericht nicht, weil für den Beginn der Festsetzungsverjährung das Lieferjahr maßgebend ist.

Hinweis: Zur Vermeidung unbilliger Ergebnisse gilt nach der Energiesteuer-Durchführungsverordnung in Konstellationen, in denen die Steuer erst nach einer begünstigten Handlung festgesetzt wird (z. B. aufgrund von Feststellungen im Rahmen einer Außenprüfung beim Steuerschuldner oder infolge von später geänderten tariflichen Einreihungen), dass die Antragsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres endet, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Energiesteuer durch Steuerbescheid festgesetzt wurde (§ 95 Abs. 1 Satz 4 EnergieStV). Entlastungsanträge sind in solchen Fällen somit noch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Jedoch kann auf dem Ordnungswege ein gesetzlich erloschener Anspruch nicht wieder herbeigeführt werden.

Beginn des Gewerbebetriebs der Obergesellschaft einer doppelstöckigen Personengesellschaft

Sind Gesellschaftszweck und tatsächliche Betätigung einer Personengesellschaft als Obergesellschaft (allein) auf die Beteiligung an gewerblich tätigen Ein-Schiffs-Kommanditgesellschaften gerichtet, so ist für die Bestimmung des Beginns der werbenden Tätigkeit der Obergesellschaft an den Beginn der werbenden Tätig-

keit der Untergesellschaft(en) anzuknüpfen. Erst bei Beginn entsteht auch die Gewerbesteuerpflicht.

Allein der Umstand, dass die Obergesellschaft für den Erwerb der Beteiligungen eingeworbene Gelder auf einem Kontokorrent- oder Termingeldkonto bei einer Bank angelegt hat, rechtfertigt noch nicht die Annahme des Beginns des Gewerbebetriebs. Vielmehr ist der Beginn der werbenden Tätigkeit von bloßen Vorbereitungshandlungen abzugrenzen. Die werbende Tätigkeit beginnt, wenn die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind, so dass das Unternehmen sich daran mit eigenen gewerblichen Leistungen beteiligen kann. Bloße gewerbsteuerrechtlich noch unbeachtliche Vorbereitungshandlungen sind z. B. die Anmietung eines Geschäftslokals, die Errichtung eines Fabrikgebäudes oder eines Hotels, mit dessen Betrieb erst nach dessen Fertigstellung begonnen wird.

Was als werbende Tätigkeit anzusehen ist, richtet sich nach dem von der Gesellschaft verfolgten Gegenstand ihrer Tätigkeit. Dabei kann auch auf den im Gesellschaftsvertrag beschriebenen Gegenstand des Unternehmens zurückgegriffen werden. Letztlich maßgeblich ist auch bei der gewerblich geprägten Personengesellschaft die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit (BFH, Urt. v. 12.05.2016, IV R 1/13, BFH/NV 2016, S. 1779).

Kein Betriebsausgabenabzug für Zahlungen an Unterstützungskasse, wenn Geschäftsführer Anspruch auf Altersversorgung nicht mehr verdienen kann

Sagt eine GmbH ihrem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pension zu, sind die Ausgaben u. a. nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn der Gesellschafter-

Geschäftsführer die Pension noch „erdienen“ kann. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass zwischen dem Zeitpunkt der Zusage und dem frühestmöglichen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt.

Diese Anforderung gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH, Urt. v. 20.07.2016, I R 33/15, DStR 2016, S. 2581) auch dann, wenn die Versorgungszusage mittelbar in Gestalt einer rückgedeckten Unterstützungskassenzusage erfolgt. Dieser Fall liegt vor, wenn eine Unterstützungskasse die Versorgungszusage erteilt, die Zusage durch eine Rückdeckungsversicherung gesichert wird und der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse zur Finanzierung regelmäßige Zuwendungen leistet. Der Bundesfinanzhof sieht keinen Anlass, an die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen an die Unterstützungskasse andere Anforderungen als an eine Direktzusage zu stellen.

Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung nur über Abschreibung abziehbar

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Renovierung bzw. Instandsetzung vorhandener Teile eines vermieteten Gebäudes sind regelmäßig Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Werbungskosten abgezogen werden können. Als Teil eines Gebäudes gelten dabei wesentliche Bestandteile, ohne die das Wohngebäude „unfertig“ wäre.

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 03.08.2016, IX R 14/15) nun im Zusammenhang mit dem Austausch von Einbauküchen entschieden, dass diese Aufwendungen nur noch über die 10-jährige Abschreibung geltend gemacht werden können.

Im Streitfall hatte der Kläger vorhandene Einbauküchen in mehreren seiner Mietobjekte durch neue ersetzt.

Das Finanzamt ließ nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Anschaffungskosten die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter von 410 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte es auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Der BFH führt in seinem Urteil aus, dass eine Einbauküche mit ihren einzelnen Elementen ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut darstellt. Weder Spüle noch Herd werden als wesentlicher Gebäudebestandteil angesehen. Folglich können die Anschaffungs- und Herstellungskosten dieses Wirtschaftsguts nur über die Abschreibung steuerlich berücksichtigt werden.

Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei einem Arbeitnehmer

Der Werbungskostenabzug für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte wird über die Entfernungspauschale geregelt. Die Entfernungspauschale beträgt für jeden vollen Kilometer der **Entfernung** zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,30 €. Erste Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers ist die orts-feste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der

der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Die Zuordnung wird durch die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen sowie entsprechende Absprachen und Weisungen bestimmt.

Das Finanzgericht Nürnberg (FG Nürnberg, Urt. v. 13.05.2016, 4 K 1536/15, (rkr.), EFG 2016, S. 1240) hat zur Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte bei Lkw-Fahrern eine Entscheidung getroffen: Ein Lkw-Fahrer hatte keine erste Tätigkeitsstätte, weil er täglich unterschiedliche Einsatzorte anzufahren hatte. Er musste aber arbeitstäglich den Betriebssitz seines Arbeitgebers zum Abholen und Hinbringen des Lkw aufsuchen. Seine Fahrtkosten zum Firmensitz sind in diesem Fall nur mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen.

Anders entschied das Finanzgericht Nürnberg (FG Nürnberg, Urt. v. 08.07.2016, 4 K 1836/15, (rkr.), EFG 2016, S. 1692) im Fall eines Vorarbeiters. Dieser suchte nur einmal in der Woche die betriebliche Einrichtung seines Arbeitgebers auf, um dort berufliche Tätigkeiten auszuüben. In der übrigen Arbeitszeit war er auf Baustellen tätig, die er arbeitstäglich direkt von seiner Wohnung aufsuchte. In diesem Fall sind die Fahrtkosten nicht mit der Entfernungspauschale, sondern nach Reisekostengrundsätzen (0,30 € je **gefahrenen** Kilometer, d. h. für Hin- und Rückfahrt) zu berücksichtigen.

Verbilligter Kaufpreis von GmbH Anteilen kann Arbeitslohn sein

A war Geschäftsführer der X-GmbH, an der er zu 5 % und die Y-GmbH zu 85 % beteiligt waren. A war gleichzeitig alleiniger Gesellschafter der H-GmbH. Die H kaufte von Y 10 % der X-Anteile zu einem Kaufpreis von 200.000 €. Das Finanzamt bewertete diese Beteiligung mit 450.000 € und meinte, die Differenz von 250.000 € sei Arbeitslohn des A, den er als Geschäftsführer der X erhalten habe und somit einkommensteuerpflichtig. Hiergegen wehrte sich A, weil er meinte, Vorteile und somit Arbeitslohn könnten grundsätzlich nur von X als Arbeitgeber gezahlt werden. Der Vorteil sei – wenn überhaupt – von Y gewährt worden, zu der er aber in keinem Arbeitsverhältnis stehe. Es fehle somit der sog. Veranlassungszusammenhang.

Der Bundesfinanzhof (BFH, Urt. v. 01.09.2016, VI R 67/14, DStR 2016, S. 2638) entschied, dass die verbilligte Überlassung der X-Anteile steuerpflichtiger Arbeitslohn des A ist. Ausschlaggebend war, dass die Y den Anteilserwerb der X-Anteile nur Angestellten der Y und der H-GmbH angeboten hatte. Außerdem war der Wertunterschied zwischen dem Kaufpreis und dem Verkehrswert so eklatant, dass Arbeitslohn vermutet werden kann; denn wäre A nicht gleichzeitig Gesellschafter der H und Geschäftsführer der X gewesen, wäre der Kaufpreis nach Auffassung des Gerichts nicht so niedrig gewesen. Der Fall wurde an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt noch entscheiden muss, ob die X-Anteile tatsächlich 450.000 € wert waren.

Anders ist das Ergebnis, wenn der Ablösungsbetrag aufgrund eines dem Arbeitnehmer eingeräumten Wahlrechts auf dessen Verlangen zur Übernahme der Pensionsverpflichtung an einen Dritten gezahlt wird, da hierin eine vorzeitige Erfüllung des Anspruchs aus einer in der Vergangenheit erteilten Pensionszusage liegt.

Impressum

Herausgeber:

DORNBACH GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Anton-Jordan-Straße 1
56070 Koblenz

Verantwortlich für den Inhalt:

Dipl.-Betriebswirt Rolf Groß
Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
Fachberater für
Internationales Steuerrecht

Die in dieser Mandantenzeitung gegebenen Informationen können die zugrunde liegenden Sachverhalte oftmals nur verkürzt wiedergeben. Wir bitten Sie daher, vor Entscheidungen auf der Grundlage dieser Informationen, diesbezüglich mit uns Kontakt aufzunehmen.

Veranstaltungstermine von und mit DORNBACH:**17. März 2017****KÖLN: RICHTIG DURCHSTARTEN – ABER BEI ERFOLG DROHT DIE STEUER**

Business-Lunch „Gründung: Ganze Sache, kein halver Hahn!“ Bei der Veranstaltungsreihe beleuchten wir gemeinsam verschiedene Aspekte rund um die Unternehmensgründung.

22. März 2017**BAD HOMBURG: UNTERNEHMERFORUM HOCHTAUNUS**

Nichts geht über gute Kontakte, funktionierende Netzwerke und das Bewusstsein vorhandener Potentiale in der Region, in der Sie unternehmerisch tätig sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Wirtschaftsförderung des Hochtaunuskreises – in Kooperation mit der IHK Frankfurt am Main und dem Bundesverband mittelständische Wirtschaft – eine neue Plattform etabliert, das **Unternehmerforum Hochtaunus**.

Was wir Ihnen bieten?

Spannende Impulsvorträge zu aktuellen Themen, gezielte Connect-Runden, in denen Sie aufeinandertreffen und ggf. Kooperationen ausloten können, informelles Kennenlernen und Gedankenaustausch. Dabei haben Sie selbst als Unternehmerin und Unternehmer die Gelegenheit, als Gastgeber für eine der Veranstaltungen zur Verfügung zu stehen und Ihr Unternehmen vorzustellen.

27. März 2017**BERGISCH GLADBACH: STEUERN UND SPORT – WIR MACHEN SIE FIT!**

Seit jüngerer Zeit geraten Sportvereine und Clubs stärker in den Fokus der Finanzverwaltung. Hiervon betroffen sind nicht nur Profi-, sondern auch Amateursportvereine. In einigen Fällen haben „steuerliche Fehler“ schon zu einer existenzbedrohlichen Krise geführt. Auch die Organhaftung des Vorstands spielt dabei eine wichtige Rolle. Wir möchten die aktuellen steuerlichen Brennpunkte im Rahmen unserer Veranstaltung vorstellen und Ihnen Handlungsempfehlungen mit auf dem Weg geben.

11. Mai 2017**Safe-the-Date!****KOBLENZ: DORNBACH FORUM INTERNATIONAL 2017**

Mit Rolf Schreiber wird ein überaus bekannter Vertreter der deutschen Finanzverwaltung über die aktuellsten Entwicklungen im deutschen Steuerrecht mit internationalem Bezug berichten. Ergänzend werden wir zusammen mit unseren ausländischen Kooperationspartnern über die Besteuerung des Wegzugs von Privatpersonen und Unternehmen nach Österreich und in die Schweiz referieren.

Detaillierte Informationen zum Ablauf und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage www.dornbach.de unter Aktuelles/Veranstaltungen oder Sie wenden sich direkt an:

Frau Lydia Schmitz, PR- und Marketing-Referentin

Telefon: +49 261 94 31 - 438 • Mail: lschmitz@dornbach.de